

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gültigkeit von Satzung, Ordnung, Regeln

Es gelten Satzung und Ordnungen des Deutschen Handballbundes (DHB) in der jeweils gültigen Fassung. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln (IHR) in der für den Bereich des DHB aktuell gültigen Fassung und den Festlegungen der AG Spieltechnik des MHV, sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechsellraum - Reglement der Internationalen Handball Föderation (IHF).

Anlagen sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen der Durchführungsbestimmungen und deren Anlagen können jederzeit durch die AG Spieltechnik und den Vorstand des MHV unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden. Diese werden auf der Homepage des MHV veröffentlicht und gelten als amtliche Abänderung der Durchführungsbestimmungen.

2. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen (DB) und deren Anlagen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB (RO) sowie den ergänzenden Vorschriften und Festlegungen der DB geahndet.

3. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes ist die AG Spieltechnik des Mitteldeutschen Handball-Verbandes (MHV). Die Anschrift seiner Geschäftsstelle lautet:

Am Sportforum 3
04105 Leipzig.

4. Teilnahme an Veranstaltungen des MHV

Die Teilnahme an Veranstaltungen, die durch den MHV und/oder seine Gremien ausgeschrieben werden, sind für alle Vereine des MHV grundsätzlich verpflichtend. Die Teilnahmepflicht für die Vereine ergibt sich aus den Einladungen/Ausschreibungen, die durch den MHV und/oder seine Gremien den Vereinen zugestellt werden.

4.1. Einhaltung von gestellten Terminen

Die Einhaltung von gestellten Terminen, die durch den MHV und/oder seine Gremien ausgeschrieben werden, sind grundsätzlich verpflichtend einzuhalten. Die Nichteinhaltung von gestellten Terminen wird entsprechend der RO DHB und der Punkt 20.1 Ziffer 24 der DF des MHV geahndet.

II. Spieltechnische Bestimmungen

5. Wettkampfstätte

5.1. Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich. Sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 der IHR (für Abweichungen ist eine Ausnahmeregelung bei der Spielleitenden Stelle zu beantragen) und den Hallenstandards des MHV (Anlage zur DF) entspricht. Für die Hallenabnahme gelten die in den Landesverbänden (LV) bereits vorliegenden Abnahmeprotokolle. Bei baulichen Veränderungen sind die Vereine verpflichtet, die Hallen neu abnehmen zu lassen. Für die Abnahme und Zulassung ist der jeweilige Landesverband zuständig. Eine Kopie ist der Spielleitenden Stelle zuzusenden.

5.2. Ist eine der Regel entsprechende Zeitmessanlage vorhanden, so muss diese vom Zeitnehmer benutzt werden. Zusätzlich muss am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr (Zifferblattdurchmesser mind. 11 cm) mit analoger Anzeige vorhanden sein. Verantwortlich dafür ist der Heimverein.

5.3. Die Spielstätte und die Kabinen müssen für **alle am Spiel Beteiligten (Mannschaften / Schiedsrichter / Kampfrichter / Spielaufsichten / Technische Delegierte)** 90 Minuten vor Spielbeginn **und mindestens 60 Minuten nach Spielende** zugänglich sein.

5.4. Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und/oder Auswechsellbänke sitzen oder sich aufhalten. Seine Durchsagen haben sich auf das Notwendigste zu beschränken. Unsportliche Äußerungen oder unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere:

- jegliche Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen,
- jegliche Durchsagen während des laufenden Spieles, außer Torschützen, Assists und Spielstand sowie
- jegliche Musikeinspielungen während des laufenden Spieles, hierunter fallen z.B. auch Musikfanfaren, Trompetensolo u.ä..

Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliches Verhalten und / oder unsportliche Äußerungen können zur Ablösung des Hallensprechers und einer Bestrafung entsprechend §25 RO DHB und Punkt 20.1 DB MHV Ziffer 26 führen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER MITTELDEUTSCHEN OBERLIGA
ZUM SPIELBETRIEB IM SPIELJAHR 2018/19
ERWACHSENE/JUGEND



- 5.4.1. Das Maskottchen eines Vereins oder eingesetzte Animatore/Tontechniker/DJ darf/dürfen sich nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und/oder Auswechselbänken aufhalten. Seine Handlungen dürfen den Ablauf des Spieles nicht beeinflussen. Unsportliche Äußerungen oder unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere:
- jegliche Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen,
 - unsportliche Äußerungen gegenüber dem Kampfgericht, den Spielern und Offiziellen der am Spiel beteiligten Mannschaften oder deren Fans.
 - Musikeinspielungen während des laufenden Spieles (z.B. Musikfanfaren/Trompetensolo etc.).
- Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliches Verhalten und / oder unsportliche Äußerungen können zur Unterbindung der Tätigkeit des Maskottchens/Animators/Tontechnikers/DJ und einer Bestrafung entsprechend §25 RO DHB und Punkt 20.1 DB MHV Ziffer 26 führen.
- 5.5. Die Auswechselbänke beginnen jeweils 3,50 m entfernt von der Mittellinie und damit auch die Coaching-Zone. Diese wiederum hat eine Länge von 9,50 m (Höhe 7-m-Linie) und muss gekennzeichnet sein.
- 5.6. Nutzung von Haftmitteln (beachte Punkt 8.2.)
6. Stichtage
- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| Frauen/Männer vor dem | 01.01.2000 geboren. |
| Jugend B | 01.01.2002 bis 31.12.2003 |
| Jugend C | 01.01.2004 bis 31.12.2005 |
7. Punktspielbetrieb
- 7.1. Spielzeiten
- | | |
|---------------|----------------|
| Männer/Frauen | 2 x 30 Minuten |
| Jugend B | 2 x 25 Minuten |
| Jugend C | 2 x 25 Minuten |
- 7.2. Spielmodus
- 7.2.1. Staffelstärke Männer / Frauen
Die Staffelstärke ist wie folgt festgelegt:
Männer: 14 Mannschaften
Frauen: 10 Mannschaften
- Eine Änderung der Staffelstärke kann auf Beschluss der AG Spieltechnik erfolgen, wenn die Anzahl von Absteigern aus den Bundesligen/3.Ligen, den Aufstieg von mindestens 1 Mannschaft aus den Landesverbänden, unter Beachtung der Auf-/Abstiegsregelung der MDOL der Männer/Frauen, verhindern würde.
- Staffelstärke männliche/weibliche Jugend B
- | | |
|--------------------|---------------------|
| männliche Jugend B | max. 8 Mannschaften |
| weibliche Jugend B | max.7 Mannschaften |
- Die Meldungen von 1.Mannschaften der Vereine haben gegenüber der Meldung von 2.Mannschaften Vorrang. Gemeldete 2. Mannschaften finden Berücksichtigung, wenn freie Startplätze vorhanden sind.
Bei Meldung von mehr als der maximal festgelegten Mannschaftszahl (1.Mannschaften der Vereine) erfolgt eine Qualifikation. Für diese Qualifikationsspiele wird eine gesonderte Durchführungsbestimmung durch die AG Spieltechnik erarbeitet.
- 7.2.2. Erwachsene
Punktspiele werden in einer Hin- und Rückrunde durchgeführt. Die Spiele um die Meisterschaft der Mitteldeutschen Oberliga werden als Rundenspiele, gemäß § 42 Abs. 1-4 SpO DHB, ausgetragen.
- 7.2.3. Jugend
- 7.2.3.1. weibliche Jugend B
Die gemeldeten Mannschaften spielen die Punktspiele in einer Einfachrunde (gemäß Rahmenspielplan) die Platzierungen aus.
Nach Abschluss der Einfachrunde ermitteln die Plätze 1 bis 4 nach EC-Modus den MHV-Meister. Dabei werden Halbfinale, Spiele um Platz 3 und Finalsiege in Hin- und Rückspiel ausgetragen.
Halbfinale: 4 - 1 / 3 - 2 Finale: Sieger aus Halbfinale Spiel Platz 3: Verlierer Halbfinale
Die nach der Einfachrunde schlechter platzierte Mannschaft hat jeweils in den Halbfinal- und Platzierungsspielen zuerst Heimrecht.
Die Termine sind dem Rahmenspielplan zu entnehmen. Die Spiele finden Sonntag statt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER MITTELDEUTSCHEN OBERLIGA
ZUM SPIELBETRIEB IM SPIELJAHR 2018/19
ERWACHSENE/JUGEND



7.2.3.2. männliche Jugend B

Die gemeldeten Mannschaften spielen die Punktspiele in Hin- und Rückspielen die Platzierungen aus (§42 SpO DHB).

Nach Abschluss der Vorrunde ermitteln die Plätze 1 bis 4 nach EC-Modus den MHV-Meister. Dabei werden Halbfinalspiele, Spiele um Platz 3 und Finalspiele in Hin- und Rückspiel ausgetragen.

Halbfinale: 4 - 1 / 3 - 2 Finale: Sieger aus Halbfinale Spiel Platz 3: Verlierer Halbfinale

Die nach der Einfachrunde schlechter platzierte Mannschaft hat jeweils in den Halbfinal- und Platzierungsspielen zuerst Heimrecht.

Die Termine sind dem Rahmenspielplan zu entnehmen. Die Spiele finden Sonntag statt.

7.2.3.3. Jugend C:

Meldung

Der Meldetermin an den MHV – Leiter der AG Spieltechnik: **25.03.2019**.

Die Meldung hat formgebunden und vollständig (Formblatt des MHV über Homepage des MHV-www.mhv-handball.de – Oberliga – Download) zu erfolgen. Die Meldungen müssen die Unterschrift entsprechend BGB § 26 (bei Spielgemeinschaften die Unterschriften aller Stammvereine der Spielgemeinschaft entsprechend BGB § 26), die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes oder der Handballabteilung und den Vereinsstempel enthalten. Die Übermittlung per Fax/Email (als PDF-Datei) ist zulässig.

Vereine, deren Meldungen zum 25.03.2019 nicht form- und/oder fristgerecht beim Leiter der AG Spieltechnik des MHV vorliegen, verlieren ihren Anspruch auf Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Mitteldeutschen Oberliga 2019/20.

Meisterschaft

Unmittelbar nach Feststehen der Teilnehmer an der MHV-Meisterschaft informiert die Spielleitende Stelle Jugend (in Abstimmung mit der AG Spieltechnik) die ausrichtenden Vereine/Spielgemeinschaften, sowie die zuständigen Schiedsrichteransetzer der Landesverbände und des MHV. Der Ausrichter ist für die organisatorische Planung der jeweiligen Spieltage verantwortlich. Diese Planung ist kurzfristig und unaufgefordert unter Angabe eines Verantwortlichen des Ausrichters (inkl. Kontaktdaten), an die Spielleitende Stelle Jugend zu übergeben (Termin 30.03.2019). Ggf. notwendige Änderungen sind zwischen Ausrichter und der Spielleitenden Stelle Jugend kurzfristig abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung werden die Unterlagen an alle Teilnehmer zur weiteren Planung übergeben. Hierfür ist die Spielleitende Stelle Jugend verantwortlich. Die Kaderlisten der teilnehmenden Vereine sind durch die Vereine in nuLiga, zur Nutzung des Elektronischen Spielberichtes nuScore, einzupflegen.

Die Meister und Vizemeister der Landesverbände ermitteln in 2 Vorrundengruppen zu je 3 Mannschaften die 4 Teilnehmer für die Endrunde (Final Four). Gespielt werden die Vorrunden an einem Spieltag nach folgendem Modus:

a) Teilnehmer der Vorrunde 1:

1. HVSA-Meister (Ausrichter) 2. THV-Vize 3. HVS-Meister

b) Teilnehmer der Vorrunde 2:

1. THV-Meister (Ausrichter) 2. HVS-Vize 3. HVSA-Vize

Die Anwurfzeiten der Spiele der Vorrunden sind im Abstand von 120 Minuten zu planen.

Bei den Spielen der Vorrunden handelt es sich um Einzelspiele, die entsprechend abzurechnen sind (siehe Punkte 19.1 / 19.1.4.).

c) Final Four: HVS (Ausrichter, Vorrecht beim Meister)

Zweitausrichter bei Nicht-Qualifikation der Mannschaften des HVS: HVSA

Spiel 1: 1. HF Sieger Vorrunde 1 - Zweiter Vorrunde 2

Spiel 2: 2. HF Sieger Vorrunde 2 - Zweiter Vorrunde 1

Spiel 3: Platz 3 Verlierer Spiel 1 - Verlierer Spiel 2

Spiel 4: Finale Sieger Spiel 1 - Sieger Spiel 2

Die Anwurfzeiten der Spiele des Final Fours sind im Abstand von mindestens 90 Minuten zu planen, zwischen Spiel 2 und Spiel 3 sind 120 Minuten zu planen.

Bei den Spielen des Final Four handelt es sich um Einzelspiele, die entsprechend abzurechnen sind (siehe Punkte 19.1 / 19.1.4.).

Die Vorrunden werden am 06.04.2019 gespielt.

Das Final Four findet am 13./14.04.2019 statt.

7.2.3.4. Entscheidungen bei Punktgleichheit im Jugendbereich:

Im Jugendbereich des MHV gilt:

Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele der mJB/wJB und der Vorrunde der Meisterschaft mJC/wJC, entscheiden über die Tabellenplätze bei Punktgleichheit:

- 1) der direkte Vergleich der/des gegeneinander ausgetragenen Spiele/Spieles nach Punkten,
- 2) das Gesamttorverhältnis (aller Spiele der Meisterschaftsrundenspiele / Vorrunde)
- 3) die Anzahl der erzielten Tore (aller Spiele der Meisterschaftsrundenspiele / Vorrunde)

Ergibt sich auch danach keine Entscheidung:

- 1) ist für die Vorrunde der mJC/wJC ein 7m-Werfen (entsprechend Kommentar zur Regel 2:2 des IHF Regelwerkes) zwischen den betroffenen Mannschaften bis zur Entscheidung durchzuführen.

Ist jedoch ein Spiel zwischen den betreffenden Mannschaften für eine Mannschaft mit Spielverlust gemäß § 50 SpO gewertet worden, gilt sie als nachrangig platziert.

7.2.3.5. Nachfolgende Spiele werden nach §44 Abs. 1 und 3 der SpO DHB unter Beachtung Regel 2:2 des IHF Regelwerkes ausgespielt:

- a) Halbfinale mJB/wJB
- b) Finale mJB/wJB
- c) Final Four mJC/wJC

7.2.3.6 Die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft richtet sich nach den Festlegungen und Regularien des DHB für die Deutsche Meisterschaft der mJB und der wJB der Saison 2018/19.

7.3. Elektronischer Spielbericht / Spielausweise

7.3.1. Für die Abwicklung des Spielbetriebes wird der elektronische Spielbericht (ESB) des Anbieters nuLiga eingesetzt. Die Nutzung (im Online- / Offlinebetrieb) ist für alle Vereine des MHV bindend. Die Handhabung ist in der Anlage (Dokumente nuLiga) zur Durchführungsbestimmung festgeschrieben. Für jedes Spiel im MHV ist die Sicherungsdatei (Spielnummer_Meeting Report.json) durch den Verein / Kampfgericht / Schiedsrichter zu speichern und auf Anforderung der spielleitenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Sollte der Einsatz eines Spielberichts bogens in Papierform notwendig sein, ist dieses per Post an die Spielleitende Stelle und den SR-Ansetzer zu senden. (Beachte 7.3.6./10.4./11.4./11.4.1/11.4.2)

7.3.2. Für die technischen Belange bei der Umsetzung des Elektronischen Spielberichtes ist der Heimverein verantwortlich. Der Heimverein benennt hierfür gegenüber den Schiedsrichtern/Kampfgericht einen Verantwortlichen. Dieser muss sich insbesondere mit der Hardware und den Internetverbindungen auskennen und ist dafür zuständig, dass alle Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Ablauf des elektronischen Spielberichtes erfüllt sind.

7.3.3. Der Verantwortliche muss vor, während und nach dem Spiel für den Sekretär immer erreichbar sein, um bei Problemmeldungen sofort die notwendigen Schritte einleiten zu können um diesen insbesondere vor und nach dem Spiel bei der ordnungsgemäßen Ausfüllung/Abschluss des elektronischen Spielberichtes zu unterstützen.

7.3.4. Der Heimverein stellt sicher, dass dem Sekretär / dem Zeitnehmer und dem Gastverein 60 min vor Spielbeginn die notwendige Hardware einschließlich Stromanschluss und der zugehörigen Datenverbindung in einem separaten Raum, sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler / Spielerinnen und den Mannschaftsoffiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftenverantwortlichen der Vereine zuständig.

7.3.5. Die digitale Unterschrift (Pin-Nr.) zur Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichtes hat durch je 1 Offziellen der beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der Schiedsrichter und das Kampfgerichtes bis spätestens 20 min nach Spielende zu erfolgen. Die Schiedsrichter erhalten eine Sicherungskopie des Spielprotokolls (Spielnummer_Meeting Report.json) auf dem vom MHV zur Verfügung gestellten USB-Stick, der durch diese mitzuführen ist.

7.3.6. Für den Fall, dass der elektronische Spielbericht nicht genutzt werden kann oder die angesetzten Zeitnehmer/Sekretäre nicht erschienen sind, gilt:

Es ist ein Spielberichtsbogen des MHV in Papierform zu verwenden. Die Spielberichtsbögen sind über die Geschäftsstelle des MHV zu beziehen. Diese hat der Heimverein zur Verfügung zu stellen und ist von den Mannschaften, sowie von den Schiedsrichtern vollständig auszufüllen (Beachte: 10.4./11.4./11.4.1/11.4.2.). Die Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme der Eintragungen im Spielbericht spätestens 20 Minuten nach Beendigung des Spieles zu bestätigen.

Über den Einsatz eines Spielberichts bogens des MHV in Papierform ist die Spielleitenden Stelle vor Spielbeginn durch den Heimverein zu informieren (SMS/Email/WhatsApp).

Die Schiedsrichter sind für das Versenden des Spielberichtes spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltag verantwortlich. Dafür sind vom Heimverein den Schiedsrichtern für den Versand mit der Deutschen Post AG ausreichend frankierte Briefumschläge mit korrekten Anschriften zur Verfügung zu stellen.

Die Spielberichte sind wie folgt zu verteilen:

- a) Original -Spieleitende Stelle,
- b) 1. Durchschlag -Schiedsrichteransetzer,
- c) 2. Durchschlag -Schiedsrichter,
- d) 3. Durchschlag -Heimverein,
- e) 4. Durchschlag -Gastverein.

7.3.7. Disqualifikationen

Disqualifikationen sind im Spielbericht mit Regelbezug zu begründen (außer 3x2 min). Eine Disqualifikation mit Bericht wird durch die Schiedsrichter allen am Spiel beteiligten Spielern/Offiziellen/dem Kampfgericht und den Zuschauern durch das Zeigen der blauen Karte mitgeteilt. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, Disqualifikationen gemäß Regel 8:5 / 8:6 bzw. 8:10 im Schiedsrichterbericht des Spielberichtes mit vorgenannten Regelbezug vermerken zu lassen, den Sachverhalt konkret zu beschreiben und die Mannschaftenverantwortlichen gemäß Regel 16:8 IHF zu informieren. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße von 25,00 – 100,00 € gegen den Verein des erstgenannten Schiedsrichters geahndet werden.

Ausnahme: Bei Nutzung der Papierform des Spielprotokolls erfolgt bei einer Disqualifikation mit Bericht der Einzug und die Einsendung des Speilausweises an die Spieleitende Stelle.

8. Hallenordnung

8.1. Die Hallenordnung muss in der Sporthalle für jeden deutlich sichtbar ausgehängt sein.

8.2. Die Nutzung von Haftmitteln bei Spielen der MDOL der Männer/Frauen **muss** erlaubt sein. Bestehen durch den Halleneigner oder Hallenbetreiber Einschränkungen/Beschränkungen auf bestimmte Haftmittel (Hersteller oder Wasserlöslichkeit), so sind diese durch die Heimmannschaft der Gastmannschaft in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Bekanntgabe erfolgt durch den Verein bei nuLiga und durch die AG Spieltechnik im Hallenverzeichnis (siehe Homepage des MHV). Generell sind **alle** Haftmitteldepots (Körper, Spielkleidung, Schuhe) verboten.

Kann ein Spiel wegen Verstößen gegen die Hallenordnung/Haftmittelbestimmungen (z.B. Nutzung nicht zugelassener Haftmittel / Untersagung der Nutzung von Haftmitteln) nicht ordnungsgemäß durchgeführt bzw. beendet werden, ist der schuldige Verein mindestens mit Spielverlust zu bestrafen.

9. Organisatorische Voraussetzungen

9.1. Der Heimverein hat die medizinische Versorgung abzusichern.

9.2. Für die Ordnung und Sicherheit während der gesamten Veranstaltung hat der Heimverein eine ausreichende Anzahl von Ordnern zu stellen und diese deutlich erkennbar zu machen. Besonderes Augenmerk ist auf den Schutz der Gastmannschaft, des Kampfgerichtes, der SR und weiterer offiziell eingesetzter Personen (Spielaufsicht/ Technischer Delegierter/Beobachter) zu legen.

9.2.1. Sollte der Heimverein die Sicherheit und Ordnung während der gesamten Veranstaltung (z.B. Ausfall des beauftragten Security-Unternehmens oder Erkrankung von Ordner) nicht gewährleisten können, ist das Spiel unter Ausschluss des Publikums durchzuführen. In diesem Fall ist es nur den Schiedsrichtern, dem Kampfgericht, dem neutralen Beobachter, Spielaufsicht, technischer Delegierter, beiden Mannschaften (Spieler und 4 Offizielle) und jeweils maximal 25 Fans beider Mannschaften gestattet, sich in der Sporthalle aufzuhalten. Eine Spielabsage gilt nicht als „besonderer Grund“ laut SpO DHB.

9.3. Der Heimverein hat bei Spielen der Männer-Oberliga sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele aufgezeichnet werden. Die Spiele der Männer-Oberliga müssen binnen 48 Stunden nach dem Spiel auf den Server hochgeladen werden (d.h. das Spiel muss in kompletter Länge und entsprechend der geforderten Qualität und Formate zur Verfügung stehen).

9.4. Die Mannschaften der Frauen-Oberliga müssen mindestens 6 Heimspiele pro Saison (je 3 Spiel Hinrunde und Rückrunde) aufzeichnen, und im Videoportal zur Verfügung stellen.

10. Spielverlegungen / Spielabsagen

10.1. Unter Hinweis auf § 47 SpO DHB muss jede Mannschaft alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Durchführung der Meisterschaftsspiele entsprechend der in der Spielplanung festgelegten Ansetzung zu realisieren.

10.2. Spielverlegung

Die Verlegung von Punktspielen (zeitlich und örtlich), sind nur in begründeten Fällen (notwendige Nachweise sind per PDF-Datei als Email an die Spielleitende Stelle zu senden) möglich. Bei Anträgen auf Spielverlegung ist der § 46 der Spielordnung (SpO) DHB zu beachten. Anträge auf Spielverlegung sind über das nuLiga-System zu stellen. Der Antrag mit der Stellungnahme vom Spielpartner und notwendige Nachweise müssen spätestens 7 Tage vor dem ursprünglichen Termin vorgelegt werden. Die Spielleitende Stelle ist per Email über die Stellung eines Spielverlegungsantrages zu informieren. Eine Wirksamkeit tritt erst nach der Entscheidung der Spielleitenden Stelle ein, von der beide Mannschaften sowie weitere Gremien in der Regel durch das nuLiga-System und/oder die Spielleitende Stelle per Email unterrichtet werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann für Anträge auf Spielverlegung das Formular „Antrag auf Spielverlegung“ des MHV verwendet werden (www.mhv-handball.de – Oberliga – Download). Die Spielleitende Stelle ist über die Nutzung des Formulars „Antrag auf Spielverlegung“ und die Gründe vorab per Email zu unterrichten.

Die durch Entscheidung festgelegte Spielverlegungsgebühr ist durch den Antragsteller auf das im Punkt 18 angegebene Konto des MHV einzuzahlen. Eine Gebühr entsprechend Punkt 20.2.1. ist in jedem Fall zu entrichten.

- für genehmigte Spielverlegungsanträge (Männer / Frauen): 80,00€
- für genehmigte Spielverlegungsanträge (Jugend): 60,00€

Bei notwendigen Spielverlegungen ohne schuldhaftes Verhalten der Vereine, werden keine Verlegungsgebühren erhoben.

10.3. Spielabsage

Sagt eine Mannschaft ein Spiel ab, gilt in jedem Fall der §47 SpO DHB. Die Information hat umgehend zu erfolgen an:

- die Spielleitenden Stelle,
- die gegnerische Mannschaft,
- den Schiedsrichteransetzer,
- den SR-Beobachteransetzer.

Die Information erfolgt zunächst per Telefon. In jedem Fall hat die Information gegenüber der spielleitenden Stelle **innerhalb von 5 Tagen (ab Spielabsage)** in Schriftform zu erfolgen (Kopfbogen/rechtsverbindliche Unterschrift/Vereinsstempel). Die Übersendung per Email/Fax (PDF-Datei) ist zulässig.

- 10.3.1. Die absagende Mannschaft hat innerhalb von 5 Tagen (ab Spielabsage) der zuständigen Spielleitenden Stelle einen Spieltermin (als PDF per Email) vorzuschlagen. Für diesen Terminvorschlag ist das Formular „Terminvorschlag nach Spielabsage/Spielausfall“ des MHV zu verwenden (www.mhv-handball.de – Oberliga – Download). Der Terminvorschlag muss eine Stellungnahme des Spielgegners enthalten. Dieser Terminvorschlag hat unabhängig der Entscheidung der Spielleitenden Stelle zu erfolgen und stellt **keine Entscheidung** der Spielleitenden Stelle oder eine Neuansetzung dar.

- 10.4. In Ausnahmefällen ist die Spielleitende Stelle berechtigt, Spiele an Wochentagen anzusetzen. Eine vorherige Information der beteiligten Vereine ist vorzunehmen. Eine Abstimmung mit dem Schiedsrichteransetzer muss vorgenommen werden.

- 10.5. Ausgefallene Spiele der Vorrunde sind in der Regel bis zu deren Ende, solche der Rückrunde auf jeden Fall vor den beiden letzten Spieltagen nachzuholen. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis zum jeweils folgenden Donnerstag nachzuholen.

11. Mannschaften / Spielbetrieb / Trainerlizenz

- 11.1. Für den Spielbeginn gelten folgende Anwurfzeiten:

- an Samstagen: nicht vor 14:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr
- an Sonntagen / Feiertagen: nicht vor 10:00 Uhr und nicht nach 17:00 Uhr
- Turniere der Jugend entsprechend der Ausschreibung

Andere Anwurfzeiten bedürfen der Zustimmung des Gegners und der Spielleitenden Stelle. Von diesen Anwurfzeiten kann bei Anwendung von Punkt 10.4 durch die Spielleitende Stelle in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Die Anwurfzeiten der letzten beiden Spieltage werden für die Staffeln der Männer / Frauen einheitlich festgelegt. Abänderungen dieser Anwurfzeiten durch die Vereine sind nicht möglich.

- 11.2. Jeder Verein ist für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Pflege der Datensätze (Aktualität) seines Vereins im nuLiga-System eigenverantwortlich und hat diese zu gewährleisten. Für alle am Spielbetrieb des MHV Beteiligten (Spieler / Mannschaftenverantwortlichen / Schiedsrichter / Kampfgericht / Beobachter) sind durch die Vereine Bilddateien mit aktuellem Foto im nuLiga System zu hinterlegen.

- 11.3. Die Betreuung der Mannschaften der MDOL Männer/Frauen während des Trainingsbetriebes und der Meisterschaftsspiele der MDOL muss durch einen Trainer mit mindestens DHB-C-Trainerlizenz erfolgen. Die Vereine melden diesen Trainer/diese Trainerin mit dessen/deren unterschrittlicher Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Saison für die Betreuung der Mannschaft der MDOL Männer/Frauen des Vereins verpflichtet/beauftragt sind. Diese Meldung muss spätestens bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele beim den Leiter der AG Spieltechnik MHV (Formblatt des MHV – „Trainerlizenz“ – www.mhv-handball.de – Oberliga – Download) vorgelegt werden (PDF-Datei). Ein Kopie der Trainerlizenz ist beizufügen (PDF-Datei).
Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen (anwesend), wird widerlegbar vermutet, dass er bei dem Verein nicht für die Betreuung der Mannschaft des Vereins in der MDOL verpflichtet/beauftragt ist.
Über Ausnahmegenehmigungen zum ersten Absatz entscheidet allgemein oder auf Antrag im Einzelfall die AG Spieltechnik in Abstimmung mit dem Lehrwart des jeweiligen Landesverbandes. Bei ausländischen Trainern können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer sich in deutscher Sprache verständlich machen kann und befähigt ist, eine Mannschaft der MDOL der Männer/Frauen zu betreuen.
Eine Ausnahmegenehmigung ist an die Absolvierung eines Trainerlehrganges zur Erlangung der DHB-C-Lizenz in der laufenden Saison gebunden.
- 11.3.1. Alle Spieler/Spielerinnen/Trainer/Mannschaftsverantwortliche A/B/C/D, die in der MDOL eingesetzt bzw. als Offizielle im Spielprotokoll aufgeführt werden, müssen in der Datenbank des Vereins bei nuLiga durch die Vereine angelegt und im elektronischen Spielbericht ladbar und durch die Spielleitenden Stellen abrufbar/überprüfbar sein (beachtet Punkt 11.2.).
- Ausnahmeregelung:
Werden Spieler / Spielerinnen eingesetzt, die nicht in der Passdatenbank enthalten sind, müssen die Spielausweise vom jeweiligen Verein auf elektronischen Wege (eingescannt als PDF-Datei per Email) am ersten Werktag nach dem entsprechenden Spiel an die zuständige Spielleitende Stelle gesendet werden. Eine schriftliche Begründung ist durch den Verein beizufügen!
- 11.3.2. Spieler der Bundesligen, die in der MDOL der Männer/Frauen eingesetzt werden, sind mit der Passnummer des Spielausweises der Bundesliga in der Passdatenbank von nuLiga zu hinterlegen. Verantwortlich hierfür sind die Vereine.
- 11.4. Im Spielprotokoll sind bei notwendiger Nutzung der Papierform des Spielprotokolls die Spielerinnen/Spieler nach aufsteigender Trikotnummer einzutragen.
- 11.4.1. Bei notwendiger Nutzung der Papierform des Spielberichts bogens des MHV sind Nachtragung von Spielern / Offiziellen nach der Übergabe des Spielprotokolls an die Schiedsrichter nur noch durch diese oder in Ihrer Anwesenheit vor dem Spiel bzw. durch das Kampfgericht vorzunehmen.
- 11.4.2. Die Schiedsrichter vermerken bei Nutzung der Papierform des Spielberichts bogens des MHV nach Beendigung des Spieles entsprechend der Mitteilung des Kampfgerichtes bzw. ihrer eigenen Nachtragungen die Nummern der nachgetragenen Spieler im Spielbericht (Bsp.: Mannschaft A – Nachtragung Nr. 7 / 14 / 96).
- 11.5. Die im Spielplan angesetzten Anwurfzeiten sind unbedingt einzuhalten.
- 11.6. Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 30 min vor dem offiziellen Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen. Die Schiedsrichter sind beauftragt, diese Festlegung im Interesse der Aktiven in der Technischen Konferenz anzusprechen. Bei verspäteter Anreise kann davon abgewichen werden.
Während der Halbzeitpause sind bei Bedarf die Tore und der 9m-Raum für die Wechselspieler beider Mannschaften frei zu halten. Der Heimverein ist für die Umsetzung verantwortlich (Hinweis auf Unfallgefahr durch spielende Kinder).
- 11.7. Tritt eine Gastmannschaft nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von max. 30 Minuten, auch bei Fehlen der SR, vorgeschrieben. Bei verspätetem Antreten der Heimmannschaft entfällt die Wartezeit. Unter Beachtung von § 47 SpO DHB ist alles zu unternehmen, um die Spiele durchzuführen.
- 11.8. Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Absatz 1c SpO DHB vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge (Kfz/Bus) mit gestelltem Fahrer. Ein entsprechender Nachweis (Bescheinigung des beauftragten Unternehmens) ist durch den betroffenen Verein **innerhalb von 5 Tagen** (ab Spielabsage) in Schriftform vorzulegen. Die Übersendung per Email/Fax (PDF-Datei) ist zulässig (beachte 10.3./10.3.1).
- 11.8.1. Die Benutzung privateigener Kfz bzw. Mietfahrzeugen zum selbst Fahren erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO DHB annehmen.

- 11.9. Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis/Fahrverbot/Sperrung von Autobahnen/Bundesstraßen usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen. Sollte ein Erreichen des Spielorts trotzdem nicht möglich sein, ist entsprechend Punkt 10.3./10.3.1. zu verfahren. Die endgültige Entscheidung über die Wertung bzw. Neuansetzung des Spieles erfolgt durch die Spielleitende Stelle.
- 11.10. Spielkleidung
Die Meldung der Trikotfarbe der Spieler / Spielerinnen / Torhüter erfolgt durch den Verein über nuLiga und mit der Mannschaftsmeldung an die AG Spieltechnik (www.mhv-handball.de - Oberliga - Download). Die angegebene Trikotfarbe für Heimspiele ist einzuhalten. Bei identischer oder verwechselbarer Spielkleidung (Trikot) hat der Gastverein für einen auffälligen Unterschied in der Spielkleidung zu sorgen. Die Spielkleidung und die Ausrüstung der Spieler muss dem IHF Regelwerk (Punkt 4:7 / 4:8 / 4:9 - siehe auch Guidelines der IHF Anhang 2) entsprechen.
- 11.10.1. Die Kleidung der Mannschaftsoffiziellen muß sich von der Trikotfarbe der gegnerischen Mannschaft unterscheiden. Die Mannschaftsoffiziellen haben Umhängeschilder mit der Kennzeichnung A/B/C/D deutlich sichtbar um den Hals zu tragen.
- 11.11. Beobachtungen
- 11.11.1. Die Teilnahme an der Vereinsbeobachtung und der Vereinsbeobachterschulung (beachte Punkt 4) ist für alle teilnehmenden Vereine der Oberligen Frauen und Männer Pflicht. Jeder Verein hat vor der Saison dem Verantwortlichen für Beobachtung einen Ansprechpartner für die Vereinsbeobachtung zu benennen (Name, Anschrift, Tel-Nummer und E-Mail-Adresse).
- 11.11.2. In Punktspielen der Oberligen der Männer und Frauen erfolgen neutrale Beobachtungen der Schiedsrichter. Diese Ansetzungen erfolgen durch den Verantwortlichen für Beobachtungen der AG Schiedsrichter. Der neutrale Beobachter meldet sich bei den Vereinen per Email an.
- 11.11.3. Die Schiedsrichterbeobachtungen durch die Vereine für die Oberliga Männer/Frauen erfolgen ausschließlich in Punktspielen. Die Erfassung der Beobachtungsbögen hat **maximal 7 Tage** nach dem Punktspiel durch Onlineeingabe **über nuLiga** zu erfolgen. Gesamtpunktwerte **niedriger als 60 Punkte** und Einzelbewertungen pro Bereich **niedriger als 5 Punkte**, müssen auf der 2.Seite des Beobachterbogens begründet werden. Nichteinstellung, verspätete Einstellung oder unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Beobachterbögen werden geahndet (siehe Punkt 20.1. Ziffer 29 DF).
12. Spielleitung und Kampfgericht
- 12.1. Die Schiedsrichteransetzungen für die Männer- und Frauen-Oberliga werden vom Schiedsrichteransetzer des MHV vorgenommen. Für die Nachwuchsoberligen erfolgt die Schiedsrichteransetzung durch den Schiedsrichteransetzer des Landesverbandes vom jeweiligen Heimverein/Ausrichter. Der MHV behält sich in Absprache mit dem Schiedsrichteransetzer des Landesverbandes vor, Schiedsrichter aus dem Bereich des MHV anzusetzen. Die Schiedsrichter dürfen keinem der beiden beteiligten Vereine angehören.
- 12.2. Die Umkleidekabine der SR und des Technischen Delegierten/Spielaufsicht (falls angesetzt) muss abschließbar oder in anderer geeigneter Art (z.B. Ordner) gesichert sein und 60 min vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Eine Duschkabine muss gegeben sein. Es sind mindestens 3 Stühle (alternativ Bänke bei Umkleidekabinen) und 1 Tisch in der Kabine zur Verfügung zu stellen.
- 12.2.1. Dem Kampfgericht muss mindestens ab 60 min vor Spielbeginn, ein eigenständiger Raum (nicht Bestandteil der SR-Umkleidekabine) zur Verfügung gestellt werden. Dieser Raum muss über mindestens 2 Stühle, 1 Tisch, Stromanschluss verfügen und muss abschließbar oder in anderer geeigneter Art (z.B. Ordner) gesichert sein. Der Heimverein stellt sicher, dass das Kampfgericht bei Bedarf über Internetzugang verfügt.
- 12.2.2. Die ausgefüllte Spielerliste für den elektronischen Spielbericht sind dem Kampfgericht 60 min vor Spielbeginn mit Datum und Unterschrift durch die Mannschaften zu übergeben.
- 12.2.3. 45 Minuten vor Spielbeginn ist eine Technische Besprechung zwischen Schiedsrichtern, Zeitnehmer/Sekretär und Mannschaftsverantwortlichen durchzuführen. Hier sind der elektronische Spielbericht (**bei notwendiger Verwendung des Spielprotokolls in Papierform: der ausgefüllte Spielbericht, die erforderliche Anzahl von ausreichend frankierten Briefumschlägen**), die Spielausweise, die Spieltrikots/Torhütertrikots/Leibchen/Kleidung der Offiziellen und die erforderlichen grünen Karten für das Beantragen des TTO vorzulegen.
Die in der technischen Konferenz getroffenen Festlegungen (z.B. Einlaufzeiten/Zusammenarbeit Schiedsrichter – Kampfgericht) sind einzuhalten.

ERWACHSENE/JUGEND

- 12.3. Bei Ausbleiben angesetzter Schiedsrichter müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, leiten bei Nichteinigung die höchstklassigen Schiedsrichter das Spiel. Als neutraler Schiedsrichter gilt derjenige nicht, der Vereinsmitglied einer der beteiligten Mannschaften ist.
- 12.4. Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, müssen sich die Mannschaften auf mindestens einen anwesenden Schiedsrichter einigen. Ist jedoch kein Schiedsrichter anwesend, so ist ein anderer geeigneter Sportfreund mit der Spielleitung zu beauftragen.
- 12.5. Das Kampfgericht wird bei allen Spielen der MDOL (Männer/Frauen/Jugend) vom Heimverein gestellt. Die Vereine können pro Mannschaft der MDOL maximal 6 Sportfreunde für die Tätigkeit als Kampfgericht in der MDOL an den Leiter der AG Spieltechnik melden. Die Meldung hat gemeinsam mit der Meldung zum Spielbetrieb in der MDOL (**15.04.2018**) durch die Vereine zu erfolgen.
- 12.5.1. Für den Einsatz müssen Zeitnehmer und Sekretär **das 18. Lebensjahr vollendet** haben, sowie einen gültigen Ausweis als Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär des DHB oder MHV besitzen und diesen in der technischen Besprechung gegenüber den Schiedsrichtern vorzeigen. Zeitnehmer/Sekretäre der 3. Ligen und der Bundesligen sind in jedem Fall berechtigt als Kampfgericht zu fungieren.
- 12.5.2. Die Schulungen für die Zeitnehmer und Sekretäre werden durch den MHV zentral durchgeführt. Die Schulungstermine werden auf der Homepage des MHV bekannt gegeben und bei nuLiga/Email ausgeschrieben und sind über nuLiga/Email zu bestätigen.
- 12.5.3. Bei Unregelmäßigkeiten/Fehlern in der Arbeit/Zuverlässigkeit der Kampfgerichte können die Landesverbände oder in Absprache mit den Landesverbänden der MHV neutrale Kampfgerichte ansetzen.
- 12.6. Die Spielleitenden Stellen können grundsätzlich Spielaufsichten / Technische Delegierte (§80 und §80a SpO DHB) in Absprache mit dem Leiter der AG Spieltechnik zu bestimmten Spielen, bei Erfordernis oder Antrag ansetzen. Mit der Ansetzung ist ein Kostenentscheid festzulegen.
- 12.7. Beide Mannschaften haben die Möglichkeit pro Spiel 3 Team-Time-Out (TTO) zu beantragen. Die Handhabung erfolgt entsprechend der Durchführung im DHB und ist in der Anlage 1 zur Durchführungsbestimmung des MHV erläutert. Dazu ist jeder Heimverein verpflichtet, im Rahmen der Technischen Besprechung jeweils drei Grüne Karten im DIN-A-5-Format, nummeriert mit 1, 2 und 3, zur Beantragung des Team-Time-Outs für beide Mannschaften vorzulegen und dem Kampfgericht zu übergeben.
13. Ergebnisdienst
Die Eintragung des Spielergebnisses bei nu Liga erfolgt in der Regel durch Übermittlung des Spielprotokolls nach erfolgter Pin-Eingabe (Mannschaftsverantwortliche beider Vereine / Schiedsrichter) durch das Kampfgericht.
Die Heimvereine tragen die Verantwortung für die erfolgreiche Übermittlung des Ergebnisses bzw. der Ergebnisse und haben dies durch eigenständige Kontrolle sicherzustellen. Eigenständige Kontrolle bedeutet eine Überprüfung der Ergebniseintragung unter <http://www.mhv-handball.de> bzw. <http://mhv-handball.liga.nu>. Bei technischen Störungen sind die Ergebnisse an die zuständige Spielleitende Stelle direkt telefonisch zu melden (Festnetz / Mobil).
14. Spielleitende Stellen / Sportinstanzen
- 14.1. Staffelleiter / Spielleitende Stelle:
- a) Männer: Ralf Seidler / Schauteweg 03 / 06188 Landsberg OT Zwebendorf
Tel: 034602 – 52422 p
Fax: 034602 – 95459 p
Mobil: 0177 - 2007491
E-Mail: maenner@mhv-handball.de
- b) Frauen: Fabian Engel / Sebastian-Bach-Str. 25 / 09217 Burgstädt
Tel: 03724 – 889117 p
Mobil 0172 - 9107951
E-Mail: frauen@mhv-handball.de
- c) Jugend Petra Lange / Lindenberg 25a / 99425 Weimar
Tel: 0160 - 96800809
E-Mail: jugend@mhv-handball.de

- 14.2. SR-Ansetzer / Verantwortlicher für SR-Beobachtung:
- a) SR-Ansetzer MHV/HVS: Bernd Thomas / Dr.-Martin-Luther-Straße 1a / 01844 Neustadt/Sachsen
Tel.: 03596 – 50 16 75 p
Mobil: 01522 57 49 775
E-Mail: sr-ansetzer@mhv-handball.de
 - b) SR-Ansetzer HVSA Marcus Pesth / Brunnenstraße 35/36 / 06366 Köthen (Anhalt)
Tel.: 03496 / 68 51 195 p
Mobil: 0151 57 14 326 d
E-Mail: m.pesth@hvsa.de
 - c) SR-Ansetzer THV Johannes Rudolph / Dornburger Str. 40 / 07743 Jena
Tel.: 03447 - 313016 p
Handy: 0157 - 84311396
E-Mail: johannesrudolph97@gmail.com
 - d) SR-Beobachtung: Hans-Günter Smolka / Fr.-Ebert-Str. 01 / 06308 Klostermannsfeld
Tel.: 034772 - 27385
Mobil: 0177 - 4098473
E-Mail: sr-beobachtung@mhv-handball.de
15. Auf- und Abstieg – MDOL der Männer / MDOL der Frauen – allgemeine Regelungen
- 15.1. Die Meister (Mä/Fr) sind Aufstiegsberechtigte zur 3. Liga (Aufstiegsrecht vorausgesetzt). Bei Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes erfolgt das Aufstiegsrecht gemäß § 39 SpO.
- Vereine der Mannschaften des MHV, die das Aufstiegsrecht zur 3.Liga erwerben oder erwerben könnten **oder** auf dieses verzichten, müssen dies schriftlich zum Meldetermin für das Spieljahr 2019/20 (Kopfbogen des Vereins/ Vereinsstempel/rechtsverbindliche Unterschriften entsprechend BGB §26 und des Vorstandes/Abteilung) erklären.
- 15.2. Meldetermin für die Teilnehmer im Erwachsenenbereich / Bereich der männlichen und weiblichen Jugend B für das Spieljahr **2019/20** ist der **15.04.2019** (Eingangsdatum).
- Mannschaften der MHV-Oberliga, Absteiger aus der 3. Liga bzw. mögliche Absteiger aus der 3.Liga und Aufsteiger aus den Landesligen, die das Spielrecht für die MHV-Oberligen erworben haben oder erwerben könnten, müssen ihre Teilnahme am Spielbetrieb der MHV-Oberligen bis spätestens **15.4.2019** (Eingangsdatum) beim Leiter der AG Spieltechnik des MHV schriftlich erklärt haben.
- Die Meldung hat formgebunden und vollständig (Formblatt des MHV) zu erfolgen. Die Meldungen müssen die Unterschrift entsprechend BGB § 26 (bei Spielgemeinschaften die Unterschriften aller Stammvereine der Spielgemeinschaft entsprechend BGB § 26), die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes oder der Handballabteilung und den Vereinsstempel enthalten. Die Übermittlung per Fax/Email (PDF-Datei) ist zulässig.
- Vereine, deren Meldungen zum **15.04.2019** nicht form- und/oder fristgerecht beim Leiter der AG Spieltechnik des MHV vorliegen, verlieren ihren Anspruch auf Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Mitteldeutschen Oberliga 2019/20.
- 15.3. Scheidet ein Verein vorzeitig (vor Beendigung der Spielsaison/Meisterschaftsspiele) aus der Meisterschaftsrunde der MDOL der Männer/Frauen aus, so wird er auf die Zahl der Absteiger in den jeweiligen Staffeln der Männer / Frauen angerechnet und kann in der darauffolgenden Saison kein Aufsteiger zur MDOLM / MDOLF sein.
- 15.4. Auf- / Abstiegsregelung der MDOL der Männer
Aus der MDOL der Männer steigen die Mannschaften ab dem 12. Tabellenplatz in den jeweiligen Landesverband ab. In jedem Fall ist Punkt 15.4.5. zu beachten.
- 15.4.1 Aus jedem Landesverband des MHV erhält eine Mannschaft das Aufstiegsrecht (unter Beachtung Punkt 15.4.2.) in die MDOL der Männer. Voraussetzung ist das Aufstiegsrecht und mindestens der **zweite** Platz in der abgelaufenen Meisterschaft des jeweiligen Landesverbandes und die Beachtung von Punkt 15.2.. Die Anzahl der Aufsteiger ist (unter Beachtung 15.4.2) auf maximal 3 Aufsteiger (**1 Aufsteiger pro Landesverband**) begrenzt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER MITTELDEUTSCHEN OBERLIGA
ZUM SPIELBETRIEB IM SPIELJAHR 2018/19
ERWACHSENE/JUGEND



- 15.4.2. Steigen aus der 3.Liga mehr Mannschaften ab als auf und/oder verzichtet der 1./2. Platzierte des MHV auf den Aufstieg in die 3.Liga, reduziert sich die Zahl der Aufstiegsplätze für die aufstiegsberechtigten Mannschaften aus den Landesverbänden. Die freien Aufstiegsplätze werden, wenn erforderlich, durch eine **Qualifikation** zwischen den aufstiegsberechtigten Mannschaften aus den Landesverbänden ausgespielt. Die Ansetzung erfolgt durch die AG Spieltechnik. Für diese Qualifikationsspiele wird eine gesonderte Durchführungsbestimmung durch die AG Spieltechnik erarbeitet.
- 15.4.3. Die Aufstiegsmöglichkeit mindestens eines Aufsteigers (der aufstiegsberechtigten Mannschaften) aus den Landesverbänden muss gewährleistet sein (beachte 15.4.2. und 15.4.4.).
- 15.4.4. Verzichten der Meister und Vizemeister eines Landesverbandes auf das Aufstiegsrecht in die MDOL der Männer des MHV (keine Meldung zum Meldetermin) reduziert sich die Anzahl der Aufsteiger aus den Landesverbänden. Eine Übertragung des Aufstiegsrechtes auf einen der anderen Landesverbände ist nicht möglich (beachte 15.4.1.).
- 15.4.5. Wird die Staffelstärke nach Anwendung der Auf- Abstiegsregeln nicht erreicht, werden die freien Plätze den Mannschaften, die auf den Abstiegsplätzen stehen (Reihenfolge der Platzierungen), angeboten. Hierfür ist die frist- und formgerechte Meldung gemäß Punkt 15.2. Voraussetzung.
- 15.5. Auf- / Abstiegsregelung der MDOL der Frauen
Aus der MDOL der Frauen steigen die Mannschaften ab dem 8. Tabellenplatz in den jeweiligen Landesverband ab.
In jedem Fall ist Punkt 15.5.5. zu beachten.
- 15.5.1. Aus jedem Landesverband des MHV erhält eine Mannschaft das Aufstiegsrecht (unter Beachtung Punkt 15.5.2.) in die MDOL der Frauen. Voraussetzung ist das Aufstiegsrecht und mindestens der **zweite** Platz in der abgelaufenen Meisterschaft des jeweiligen Landesverbandes und die Beachtung von Punkt 15.2.. Die Anzahl der Aufsteiger ist (unter Beachtung 15.5.2) auf maximal 3 Aufsteiger (**1 Aufsteiger pro Landesverband**) begrenzt.
- 15.5.2. Steigen aus der 3.Liga mehr Mannschaften ab als auf oder verzichtet der 1./2. Platzierte des MHV auf den Aufstieg in die 3.Liga, reduziert sich die Zahl der Aufstiegsplätze für die aufstiegsberechtigten Mannschaften aus den Landesverbänden. Die freien Aufstiegsplätze werden, wenn erforderlich, durch eine **Qualifikation** zwischen den aufstiegsberechtigten Mannschaften aus den Landesverbänden ausgespielt. Die Ansetzung erfolgt durch die AG Spieltechnik. Für diese **Qualifikationsspiele** wird eine gesonderte Durchführungsbestimmung durch die AG Spieltechnik erarbeitet.
- 15.5.3. Die Aufstiegsmöglichkeit mindestens eines Aufsteigers (der aufstiegsberechtigten Mannschaften) aus den Landesverbänden muss gewährleistet sein (beachte 15.5.2. und 15.5.4.).
- 15.5.4. Verzichten der Meister und Vizemeister eines Landesverbandes auf das Aufstiegsrecht in die MDOL der Männer des MHV (keine Meldung zum Meldetermin) reduziert sich die Anzahl der Aufsteiger aus den Landesverbänden. Eine Übertragung des Aufstiegsrechtes auf einen der anderen Landesverbände ist nicht möglich.
- 15.5.5. Wird die Staffelstärke nach Anwendung der Auf- Abstiegsregeln nicht erreicht, werden die freien Plätze den Mannschaften, die auf den Abstiegsplätzen stehen (Reihenfolge der Platzierungen), angeboten. Hierfür ist die frist- und formgerechte Meldung gemäß Punkt 15.2. Voraussetzung.
16. Punktgleichheit
- 16.1. Platzierungen
Es gilt § 43 SpO DHB. Für die Platzierungen zwischen den Plätzen gilt der direkte Vergleich der Spielergebnisse zwischen den beteiligten Mannschaften. Entscheidungsspiele werden nur für aufstiegs- oder abstiegsrelevante Platzierungen angesetzt. Für diesen Fall gilt:
1. Entscheidungsspiele zwischen 2 Mannschaften nach § 44 Abs. 1
 2. Entscheidungsspiele zwischen 3 oder mehr Mannschaften werden in einer einfachen Runde (z.B. Turnierform) ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt. Die Wertung erfolgt:
 - a) nach Punkten
 - b) dem Torverhältnis
 - c) 7m Werfen entsprechend dem Kommentar zu Regel 2:2 des IHF Regelwerkes
- Die Ansetzung erfolgt durch die AG Spieltechnik. Für dieses Entscheidungsspiele wird eine gesonderte Durchführungsbestimmung durch die AG Spieltechnik erarbeitet.
Kann für alle anderen Platzierungen keine Entscheidung gemäß § 43 Abschnitt 1 getroffen werden, sind diese Mannschaften auf den gleichen Tabellenplatz zu setzen.

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER MITTELDEUTSCHEN OBERLIGA
ZUM SPIELBETRIEB IM SPIELJAHR 2018/19
ERWACHSENE/JUGEND**



16.2. Ermittlung des Meisters (bei Verzicht des Aufstiegsrechtes)

Sollte unter Beachtung von Punkt 15.1. nach Beendigung der Meisterschaftsspiele 2 oder mehr Mannschaften den 1. Platz in der Tabelle einnehmen und diese Mannschaften auf das Aufstiegsrecht verzichtet haben, wird der Meister in einem Entscheidungsspiel/Entscheidungsturnier ermittelt.

Für diesen Fall gilt:

1. Entscheidungsspiel zwischen 2 Mannschaften entsprechend Regel 2:2 IHF Regelwerk
2. Entscheidungsspiele zwischen 3 oder mehr Mannschaften werden in einer einfachen Runde (z.B. Turnierform) ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt. Die Wertung erfolgt:
 - a) nach Punkten
 - b) dem Torverhältnis
 - c) 7m Werfen entsprechend dem Kommentar zu Regel 2:2 des IHF Regelwerkes

Die Ansetzung erfolgt durch die AG Spieltechnik. Für dieses Entscheidungsspiele wird eine gesonderte Durchführungsbestimmung durch die AG Spieltechnik erarbeitet.

III. Wirtschaftliche Bestimmungen

17.	Spielbeitrag	Männer:	1.200,00 €
		Frauen:	650,00 €
		Jugend B:	150,00 €
		Jugend C:	50,00 €

Der Spielklassenbeitrag ist nach Rechnungslegung zu begleichen.

18. Bankverbindung

Bank:	Deutsche Kredit-Bank DKB
IBAN:	DE 07 120300001001195401
BIC:	BYLADEM1001

19. Entschädigung

19.1. Entschädigungen: (je Person)

	SR	Z / S	SR-Beobachter	amtl. Spielaufsicht/Technischer Delegierter
Oberliga Männer:	80,00 €	25,00 €	40,00 €	40,00 €
Oberliga Frauen:	60,00 €	15,00 €	40,00 €	40,00 €
Jugend:	25,00 €	10,00 €		40,00 €

- 19.1.1. Beim Einsatz der Schiedsrichter/Beobachter an Wochentagen (außer an Feiertagen) erhöht sich die Entschädigung:
 für Schiedsrichter um 40,00 €/Schiedsrichter
 für Beobachter um 25,00 €

- 19.1.2. Die Kosten für einen angesetzten neutralen Schiedsrichterbeobachter hat der Heimverein zu entrichten.

19.1.3. Jugend B

Die Kosten für Schiedsrichter und Kampfericht des jeweiligen Spieltages in der wJB und mJB trägt der Heimverein. Der Gastverein trägt seine Reisekosten.

19.1.4. Jugend C

Die Kosten für Schiedsrichter der Spiele Jugend C trägt der Mitteldeutsche Handball-Verband e.V.

Der Heimverein stellt den Schiedsrichtern hierzu einen ausreichend mit der Deutschen Post AG frankierten Briefumschlag, sowie der Anschrift der Geschäftsstelle des MHV (siehe Punkt 3) zur Verfügung. Auf der Abrechnung ist eine Bankverbindung (IBAN) der Schiedsrichter zur Überweisung der Kosten anzugeben. Die Geschäftsstelle des MHV überweist den ausgewiesenen Betrag an die Schiedsrichter. Zur Kontrolle der Schiedsrichterabrechnung ist, auf der Grundlage des Spielberichts, sowohl der Staffelleiter Jugend, als auch die Schiedsrichteransetzer der Landesverbände verpflichtet.

Die anfallenden Kosten für das Kampfericht trägt der Heimverein.

19.2. Übernachtung

Übernachtung wird gestattet bei:

- Anfahrtsweg von mehr als 300 km vom Wohnort und Spielbeginn ab 19:00 Uhr
- extremen Witterungsverhältnissen
- Absprache mit dem Schiedsrichter-Ansetzer

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER MITTELDEUTSCHEN OBERLIGA
ZUM SPIELBETRIEB IM SPIELJAHR 2018/19
ERWACHSENE/JUGEND**



19.3. Fahrtkosten
Bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nach 2. Klasse-Tarif abzurechnen. Bei Anreise mit dem Pkw wird eine Erstattung von 0,30 €/km (zuzüglich 0,02 € für jeden weiteren Mitfahrer) gezahlt. Es werden die Fahrtkosten für die verkehrüblichen Entfernungen für Schiedsrichter (gemeinsame Anreise)/neutrale Beobachter/amtliche Spielaufsicht/ Technischer Delegierter erstattet. Kommen die/der Schiedsrichter/der neutralen Beobachter aus dem Spielort, dürfen nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel abgerechnet werden.
Ausnahmen sind genehmigungsfrei, wenn dadurch Kosteneinsparungen erzielt werden.

19.4. Abwesenheitsvergütung
Die Abwesenheitsvergütung für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter regelt sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

19.5. Kostenausgleich
Nach Abschluss der Saison wird der Ausgleich für Schiedsrichter- und Beobachterkosten je Spielklasse Frauen/ Männer, bei Jugend (außer Turnierspielen) durchgeführt. Nach Abschluss der Saison erhalten alle Vereine die Endabrechnungen zugestellt. Nach Eingang aller Zahlungsverpflichtungen erhalten die Vereine den Betrag überwiesen, der als Guthaben ausgewiesen wurde.

19.6. Freier Eintritt
Freien Eintritt erhalten neben den beteiligten Mannschaften (je Verein maximal 14 Spieler und 4 Offizielle) und bis zu 5 Mitglieder des Gastvereins. Mitarbeiter des MHV, die sich mit MHV-Ausweis legitimieren, haben freien Eintritt. Ihnen sind Sitzplätze im Spielfeldmittenbereich (soweit vorhanden) zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter des MHV sollen sich vorab beim Heimverein anmelden.

20. Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung, Gebühren

20.1. Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten werden durch die Spielleitende Stelle, die Verwaltungs- und Rechtsinstanz Geldbußen ausgesprochen. Grundlage sind die Satzungen und Ordnungen des DHB in seiner jeweils gültigen Form (z.B. Trainerordnung / SR Ordnung / Rechtsordnung etc.). Zusätzlich zur RO des DHB § 25, Abschnitt 1, Ziffern 1 – 23, werden Verstöße entsprechend RO des DHB § 25, Abschnitt 4 wie folgt geahndet:

24.	Verstöße gegen die DB, Richtlinien, Festlegungen, Nichteinhaltung von Fristen und durch die Spielleitende Stelle gestellten Terminen	10,00 – 300,00€
25.	Verstöße gegen das Haftmittelverbot <ul style="list-style-type: none"> • beim ersten Mal • jedes weitere Mal 	50,00€ 100,00€
26.	unsportliches Verhalten des Hallensprechers/Maskottchens/ animateur/ DJ/Tontechniker	50,00 – 300,00€
27.	Verstoß gegen die Bestimmung zur Aufzeichnungsanordnung der Spiele: <ul style="list-style-type: none"> • 1.Versäumnis • 2.Versäumnis • 3.Versäumnis • ab 4.Versäumnis 	50,00 – 300,00€ 50,00€ 100,00€ 200,00€ 300,00€
28.	Verstoß gegen Abschnitt I. Punkt 4. DF – Nichtteilnahme an teilnahmepflichtigen Veranstaltungen des MHV oder seiner Gremien (je Verstoß)	200,00€
29.	Verstoß gegen die Bestimmungen zur Vereinsbeobachtung: <ul style="list-style-type: none"> • nicht- oder verspätete Einsendung von Vereinsbeobachtungsbögen: <ul style="list-style-type: none"> ○ 1.Versäumnis ○ 2.Versäumnis ○ 3.Versäumnis ○ jedes weitere Versäumnis • unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen / fehlende Rückseite (je Verstoß) 	25,00€ 50,00€ 75,00€ 100,00€ 25,00€
20.2.	<u>Gebühren</u>	
1.	Kostenbescheide der Spielleitenden Stelle	10,00€
2.	Kosten für Urteile und Beschlüsse der Rechtsinstanzen	25,00€
3.	Rechtsmittel <ul style="list-style-type: none"> • Einspruch • Auslagenvorschuss 	150,00€ 300,00€

IV. Rechtswesen

Die Zuständigkeit der Rechtsinstanzen ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Vertrag über die "Mitteldeutsche Oberliga" (4.Liga). Der dreizügige Rechtsweg wird gewährleistet. Für Rechtsmittel, die sich aus dem Spielbetrieb der "Mitteldeutschen Oberliga" ergeben, ist als Eingangsinstantz (1. Instanz) das Sportgericht der "Mitteldeutschen Oberliga" zuständig:

Vorsitzender des Sportgerichtes „Mitteldeutsche Oberliga“
c/o Geschäftsstelle Handball-Verband Sachsen
Am Sportforum 3
04105 Leipzig

Für Berufungen (2. Instanz) ist das Bundessportgericht – 1. Kammer (BSpG) des DHB e. V. und für Revisionen (3. Instanz) das Bundesgericht (BG) des DHB e. V. zuständig. Auf die notwendige Einhaltung der in den §§ 37 ff. Rechtsordnung (RO) DHB normierten Formerfordernisse für Anträge und Rechtsbehelfe wird ausdrücklich hingewiesen.

V. Schlussbestimmungen

Die teilnehmenden Vereine und Instanzen sind verpflichtet, die vorliegenden Durchführungsbestimmungen einzuhalten. Verstöße werden geahndet. Alle Vereine werden verpflichtet, den Spielplan sofort auf Richtigkeit zu überprüfen. Sollte es später durch Unterlassung der Prüfung zu Spielausfällen kommen, so kann dies zur Bestrafung führen.

10 Tage nach Veröffentlichung ist der Spielplan verbindlich. Später eingereichte Änderungen zum Spielplan gelten als Spielverlegung und sind entsprechend zu beantragen.

Beschluß der AG Spieltechnik: 22.03.2018

Beschluss durch den Vorstand: 28.03.2018

Handhabung des 3.TTO im MHV – laut Festlegungen 3.Liga

Team-Time-Out je Mannschaft in der regulären Spielzeit

Nr.	Text
1.	Allgemeine Festlegungen
1.1	Für jede Mannschaft werden grüne Karten verwendet, die mit einem T und den Nummern 1, 2 und 3 versehen sind.
1.2	Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit Anspruch auf insgesamt drei Team Time-outs.
1.3	Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind für jede Mannschaft maximal zwei Team Time-outs möglich.
1.4	Zwischen zwei Team Time-outs einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal in Ballbesitz sein.
1.5	In den letzten 5 Spielminuten (55:00 – 60:00 min) kann je Mannschaft nur 1 TTO beantragt werden.
1.6	Ein TTO kann nur durch die in Ballbesitz befindlich Mannschaft beantragt werden.
1.7	Ein Mannschaftsoffizieller der Mannschaft, die ein Team-Time-out beantragen will, muss die „Grüne Karte“ vor dem Zeitnehmer auf den Tisch legen / ihm übergeben. Bei Anwesenheit eines Technischen Delegierten kann die Grüne Karte auch ihm ausgehändigt werden.
1.8	Ist ein Spieler als Mannschaftsoffizieller (Einziger Offizieller) eingetragen, darf nur dieser das TTO beantragen. Dies darf nicht aus dem Spiel heraus geschehen, sondern muß aus dem Bankbereich erfolgen.
2.	Ablauf
2.1	Die Ausgabe der entsprechenden Anzahl von Grünen Karten zu Beginn einer Halbzeit sollte grundsätzlich an die Mannschaftsverantwortlichen erfolgen.
2.2	In der technischen Besprechung werden dem KG die „Grünen Karten“ durch den Gastgeber/Gast übergeben.
2.3	Vor Beginn der 1. Halbzeit werden den MV beider Mannschaften die „grünen Karten“ gekennzeichnet mit „T1“ und „T2“ übergeben.
2.4	Vor Beginn der 2. Halbzeit werden den MV beider Mannschaften die „grüne Karte“ gekennzeichnet mit „T3“ übergeben.
2.4	Wird in HZ 1 das 1.TTO nicht genommen, muß die grüne Karte T1 vor Beginn der 2.HZ durch das Kampfgericht eingezogen werden.
3.	Besonderheit
3.1	Wird in den letzten 5 Spielminuten erst das 2. Team-Time-Out von einem Verein beantragt, ist die Herausgabe der Karte „T3“ durch das Kampfgericht zu fordern, damit nicht versehentlich das 3. TTO beantragt werden kann.
3.2	Grenzbereich 2.TTO bei 54:57 beantragt – Uhr wird bei 55:01 angehalten. Entscheidung über den Zeitpunkt der Beantragung des 2.TTO durch den Zeitnehmer gilt (SR sollten diese Entscheidung dem Zeitnehmer überlassen und diese umsetzen).
3.3	Während einer Verlängerung (z.B. in Pokal- / Entscheidungsspielen) wird kein TTO gewährt.

Fallbeispiele:

Fall 1

Grüne Karte	1.Halbzeit		2.Halbzeit		Letzten 5 min
	Ausgabe	Genommen	Ausgabe	Genommen	
T1	Ja	Ja			
T2	Ja	Nein	Ja	Ja	
T3			Ja	Nein	Ja

Fall 2

Grüne Karte	1.Halbzeit		2.Halbzeit		Letzten 5 min
	Ausgabe	Genommen	Ausgabe	Genommen	
T1	Ja	Ja			
T2	Ja	Ja			
T3			Ja	Ja	

Fall 3

Grüne Karte	1.Halbzeit		2.Halbzeit		Letzten 5 min
	Ausgabe	Genommen	Ausgabe	Genommen	
T1	Ja	Nein			
T2	Ja	Nein	Ja	Ja	
T3			Ja	Ja	

Fall 4

Grüne Karte	1.Halbzeit		2.Halbzeit		Letzten 5 min
	Ausgabe	Genommen	Ausgabe	Genommen	
T1	Ja	Ja			
T2	Ja	Nein	Ja	Ja	
T3			Ja	Nein	Ja

Fall 5

Grüne Karte	1.Halbzeit		2.Halbzeit		Letzten 5 min
	Ausgabe	Genommen	Ausgabe	Genommen	
T1	Ja	Ja			
T2	Ja	Ja			
T3			Ja	Nein	Ja



Anlage zur Durchführungsbestimmung des MHV für die Saison 2018/19

Die Dokumentationen und Unterlagen zum genutzten elektronischen Programm „nuLiga“ und dem „elektronischen Spielbericht - nuScore“ können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

www.hvn-online.com/nuliga-dokumente.html

Richtlinie für Hallenstandards im MHV – ab Spieljahr 2017/18

Für den vom Mitteldeutschen Handball Verband (MHV) geleiteten Spielbetrieb gelten ab dem Spieljahr 2017/18 als Anhang zu den Durchführungsbestimmungen folgende Hallenstandards

1. Hallenabnahme

- 1.1. Die Spielhallen, welche durch die Vereine für den Spielbetrieb im MHV genutzt werden sollen, müssen über eine Hallenabnahme entsprechend dem IHF Regelwerk verfügen. Bei baulichen Veränderungen ist diese Hallenabnahme zu erneuern. Die Hallenabnahme erfolgt durch die Landesverbände (HVSA/HVS/THV) oder durch den DHB. Das Protokoll (Kopie) der Hallenabnahme ist durch die Vereine bei der AG Spieltechnik des MHV einzureichen.
- 1.2. Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen, sind Geldbußen gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 RO zu verhängen.
- 1.3. Falls ein Spiel nicht ausgetragen werden kann, weil die Spielfläche und Tore nicht in einer der Regel 1 entsprechenden Zustand versetzt werden konnte, ist Spielverlust gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. B) SpO und eine Geldbuße gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 SpO auszusprechen.
- 1.4. Die Meisterschaftsspiele dürfen nur in Sporthallen ausgetragen werden, in denen die Benutzung von Haftmitteln zugelassen sind. Sofern in Sporthallen nur bestimmte Haftmittel zugelassen sind, ist dieses Haftmittel vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung anderer Haftmittel ist dann nicht gestattet.

2. Spielhalle

- 2.1. Die Spiele müssen in einer geschlossenen Sportstätte ausgetragen werden und somit gegen jegliche Witterungseinflüsse resistent sein. Fenster müssen ggf. verdunkelbar sein, um eine Blendung durch das Sonnenlicht zu vermeiden.
- 2.2. Die Nutzung von Haftmitteln bei Spielen der MDOL der Männer und Frauen muss erlaubt sein. Bestehen durch den Halleneigner oder Hallenbetreiber Einschränkungen/Beschränkungen auf bestimmte Haftmittel (Hersteller oder Wasserlöslichkeit), so sind diese durch die Heimmannschaft der Gastmannschaft in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- 2.3. Die Hallen sind mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn für die am Spiel Beteiligten zu öffnen. Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten und verlassen können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche.
- 2.4. Die Umkleidekabine der Gastmannschaft muss abschließbar sein oder in anderer geeigneter Art (z.B. Ordner) gesichert sein und mindestens 60 min vor Spielbeginn zugänglich sein. Eine Duschkabine muss gegeben sein.
- 2.5. Die Umkleidekabine der SR und des Technischen Delegierten/Spielaufsicht (falls angesetzt) muss abschließbar oder in anderer geeigneter Art (z.B. Ordner) gesichert sein und 60 (75 min) min vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Eine Duschkabine muss gegeben sein. Es sind mindestens 3 Stühle (alternativ Bänke bei Umkleidekabinen) und 1 Tisch in der Kabine zur Verfügung zu stellen.
- 2.6. Dem Kampfgericht muss mindestens ab 60 min vor Spielbeginn, ein eigenständiger Raum (nicht Bestandteil der SR-Umkleidekabine) zur Verfügung gestellt werden. Dieser Raum muss über mindestens 2 Stühle, 1 Tisch, Stromanschluss und Internetzugang verfügen und muss abschließbar oder in anderer geeigneter Art (z.B. Ordner) gesichert sein.

3. Sicherheit / Ordnungsdienst / Zuschauer / medizinische Absicherung

- 3.1. Vereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen bzw. im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.
- 3.2. Zuschauerplätze für Menschen mit Behinderung sind, wenn es die örtlichen Gegebenheiten der Sporthalle zulassen, vorzuhalten.

- 3.3 Neben den Zuschauerplätzen sind die Sicherheitszonen (§ 3), die Umkleidekabinen und die Laufwege der am Spiel beteiligten Personen durch Ordner zu überwachen, Es ist sicherzustellen, dass Personen, die nicht am Spiel beteiligt sind, ohne Einverständnis keinen Zugang zum Umkleidebereich und den Sicherheitszonen erhält.
- 3.4 Die Blöcke der Heim- und Gästefans sollten soweit es die baulichen Gegebenheiten der Halle zulassen getrennt sein. Beide Fanblöcke sind durch Ordner abzusichern. Die Anzahl der Ordner liegen in der Verantwortung des Veranstalters (in der Regel der Heimverein).
- 3.5 Der Einsatz von Lärm- oder Lichtelementen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Spieles beeinträchtigen oder eine Irritation oder Gefährdung von am Spielbeteiligter (Spieler/Offizielle/Schiedsrichter/Kampfgericht etc.) sind nicht gestattet und vom Heimverein zu unterbinden. Hierzu zählen insbesondere Vuvuzelas / druckgasbetriebenen Lärminstrumente / Blitzlichter / Laserpointer.

4. Spielfläche

- 4.1. Die Spielfläche, einschl. der Sicherheitszonen und der Position des Zeitnehmertisches, hat dem IHF Regelwerk zu entsprechen (Regel 1 / Abb. 1 und 3). Daneben ist eine Coachingzone gemäß Punkt 1 / Abs. 2 des Auswechselreglements zu markieren. Können die Vorgaben des IHF Regelwerkes auf Grund baulicher Gegebenheiten nicht eingehalten werden, gelten nachfolgende Mindestanforderungen:
 - (1) Zwischen Torlinie und Wand mindestens 1,30m. Zwischen Seitenauslinie und Wand bzw. Z/S-Tisch: mindestens 0,50m.
 - (2) Zwischen Seitenauslinie und Wand im Bereich der Auswechsel-/Coachingzonen: mindestens 0,80m.
 - (3) Maße des rechteckigen Z/S-Tisches: Länge 1,20m – 4,00m, Breite 0,35m-0,80m.
- 4.2. Auf der Vorderseite und den Seitenflächen des Z/S-Tisches ist Werbung zugelassen. Diese Werbung darf über die Abmessungen des Tisches nicht hinausgehen, ist an allen Seiten bündig anzubringen.
- 4.3. Alle Markierungen, welche durch die Spielregeln vorgegeben sind (Regel 1 Abb. 1) müssen vollständig vorhanden und sichtbar sein. Werbeträger (Folien) dürfen diese Sichtbarkeit der Markierungen nicht beeinträchtigen und muss sich vom Spielboden abgrenzen, so dass eine klare Unterscheidung zwischen Werbefläche und Spielboden zu erkennen ist. Werbeaufsteller dürfen die Sicherheitszonen nicht verkleinern oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen.
- 4.4. Die Tore müssen fest im Boden verankert stehen. Weitere Vorschriften bezgl. Des Tores sind den „Internationalen Handballregeln“ der IHF (Regel 1 / Abb. 2a / b) zu entnehmen.
- 4.5. Die Auswechselbereiche haben den „Internationalen Handballregeln“ der IHF (Regel 1 / Abb. 3) zu entsprechen. Sind hinter dem Auswechselbereich und/oder dem Zeitnehmertisch Zuschauerplätze vorgesehen, so ist ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Für diesen Fall gilt der Sicherheit der Mannschaften und des Kampfgerichtes besondere Aufmerksamkeit.
- 4.6. Auf den Auswechselbänken muss jeweils Platz für 11 Personen Platz sein. Alternativ können auch 11 Einzelstühle pro Mannschaft aufgestellt werden.
- 4.7. Am Z/S-Tisch sind ausreichend Plätze einzurichten (Zeitnehmer / Sekretär / wenn angesetzt Technischer Delegierter). Die Personen am Z/S-Tisch müssen dabei hinter dem Tisch sitzen.
- 4.8. Für den neutralen SR-Beobachter und/oder die Spielaufsicht sind auf Anforderung (per Email an den Verein) geeignete Sitzplätze vorzuhalten.
- 4.9. Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Z/S-Tisches und der Auswechselbänke Platz nehmen.
- 4.10. Die Lichtstärke, gemessen 1,5m horizontal über der Spielfläche, muss mindestens 300 Lux betragen.

5. Zeitmessanlage / Videoaufzeichnungen

- 5.1. Das Anzeige-System in der Spielstätte muss eine öffentliche Zeitmessanlage sein, die von allen Zuschauerplätzen und insbesondere vom ZN/S-Tisch ohne Einschränkung eingesehen werden kann. Insofern dürfen diese nicht über oder hinter dem ZN/S-Tisch angebracht sein. Öffentliche Zeitmessanlagen dürfen nur verwendet werden, wenn der Betriebsmodus „vorwärts“ möglich ist. Die Spielzeit muss vom Minute 00 bis Minute 60 hoch laufen.



- 5.2. In allen Spielhallen ist eine vorwärtslaufende Tischstoppuhr (Minstdurchmesser 21cm) oder eine digitale Stoppuhr (Mindestgröße 175 x 130 mm) bereitzuhalten. Außerdem ist 1 Ständer für das Team Time Out und 1 Ständer für die Hinausstellungen pro Team aufzustellen.
- 5.3. Werden auf dem Anzeige-System Zeitstrafen angezeigt, so müssen mindestens 2 Hinausstellungen pro Verein inklusive der Spielnummer und Strafzeit angezeigt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, so ist bei Hinausstellungen die Zeit des Wiedereintritts / die Spielernummer / Verein oder Trikotfarbe jeweils auf einem Vordruck in Papierform einzutragen und auf einem Ständer für Hinausstellungen für beide Vereine sichtbar anzubringen.
- 5.4. Bei Verwendung der öffentlichen Zeitmessanlage hat das Automatikhorn absolute Priorität.
- 5.5. Für die gemäß den Durchführungsbestimmungen festgelegten Videoaufzeichnungen des Spieles, ist eine Position auf Höhe der Mittellinie vorzusehen. Der Heimverein hat für eine störungsfreie Aufzeichnung zu sorgen.

6. Elektronischer Spielbericht

- 6.1. Für die technischen Belange bei der Umsetzung des Elektronischen Spielberichtes ist der Heimverein verantwortlich. Der Heimverein benennt hierfür gegenüber den Schiedsrichtern/Kampfgericht einen Verantwortlichen. Dieser muss sich insbesondere mit der Hardware und den Internetverbindungen auskennen und ist dafür zuständig, dass alle Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Ablauf des elektronischen Spielberichtes erfüllt sind.
- 6.2. Der Verantwortliche muss vor, während und nach dem Spiel für den Sekretär immer erreichbar sein, um bei Problemmeldungen sofort die notwendigen Schritte einleiten zu können um diesen insbesondere vor und nach dem Spiel bei der ordnungsgemäßen Ausfüllung/Abschluss des elektronischen Spielberichtes zu unterstützen.

7. Medien

- 7.1. Für die Medienvertreter sind entsprechende Plätze vorzuhalten. Es ist den Medienvertretern, insbesondere den Fotografen nicht gestattet, sich hinter (beachte Punkt 4.5.) oder in den Auswechsellbereichen aufzuhalten, das Spielfeld und die Sicherheitszonen zu betreten. Fotografieren ist während des laufenden Spieles nur ohne Verwendung von Blitzlicht erlaubt.

8. Zuständigkeiten / Überwachung / Verstöße

- 8.1. Für die Überwachung der Hallenstandards ist die AG Spieltechnik in Zusammenarbeit mit den VP Spieltechnik der Landesverbände zuständig. Bauliche Veränderungen in den Hallen sind unverzüglich den jeweiligen Geschäftsstellen der Landesverbände und dem Leiter der AG Spieltechnik des MHV zu melden.
- 8.2. Bei allen Spielen kann der Leiter der AG Spieltechnik des MHV über die zuständigen Spielleitenden Stellen eine Spielaufsicht/Technischen Delegierten ansetzen. Diese können auch Verstöße gegen die Hallenstandards anmahnen. Anweisungen der Spielaufsicht/Technischen Delegierten ist Folge zu leisten.
- 8.3. Bei Verstößen, die zu Geldstrafen führen, können weitere Prüfungen, ebenfalls zu Lasten der Vereine angesetzt werden.
- 8.4. Bei Verstößen gegen diese Hallenstandards haften die Vereine. Sie können mit einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB in Höhe von bis 1.000,00€, Spielaufsichten und Hallensperre belegt werden.
- 8.5. Kann eine Spielhalle auf Grund baulicher Gegebenheiten diese Hallenstandards in einem oder mehreren Bereichen nicht erfüllen, hat der Verein die Möglichkeit, zusammen mit der Abgabe des Meldebogens eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Voraussetzung ist eine gültige Hallenabnahme seitens des zuständigen Landesverbandes. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung der Spielhalle für das folgende Spieljahr trifft die AG Spieltechnik des MHV.

9. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- 9.1. Für sämtliche in diesen Richtlinien nicht geregelten Angelegenheiten trägt der Heimverein die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht und die Erfüllung verwaltungsrechtlicher oder ordnungsbehördlicher Auflagen (z.B. aufgrund der Versammlungsstättenordnung des jeweiligen Bundeslandes). Dabei bleibt die Verkehrssicherungspflicht des Halleneigentümers unberührt.
- 9.2. Diese Richtlinie wurde am 22.06.2017 durch die AG Spieltechnik beschlossen und tritt mit der amtlichen Bekanntmachung am 01.07.2017 in Kraft.

Beschluss der AG Spieltechnik: 22.06.2017

Beschluss des Vorstandes MHV: 26.06.2017